



Anhang zum Zertifizierungsauftrag

# Nachweis der Berufserfahrung

## in der zerstörungsfreien Prüfung

### A. Angaben zum Antragsteller

Name  Titel   
Nachname, Vorname

Geboren:   
Datum, Ort

### B. Bestätigung durch den Arbeitgeber

für Erstzertifizierung: Berufserfahrung des Antragstellers

Verfahren, Stufe (z.B. VT2)					
Anzahl Monate aktiver ZfP- Tätigkeit					

für Re-Zertifizierung oder Erneuerung

Hiermit wird eine fortgesetzte Tätigkeit in den beantragten ZfP- Verfahren ohne wesentliche Unterbrechung nach DIN EN ISO 9712 für den folgenden Zeitraum bestätigt:

von:  bis:

Ort  Datum  Unterschrift / Stempel/ Arbeitgeber

### C. Bestätigung für Zertifikate nach Druckgeräte-Richtlinie

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten mehr als 60 Arbeitstage ZfP- Tätigkeiten im Druckgerätebereich ausgeführt hat. Bei mehreren Verfahren entfallen mindestens 15 Arbeitstage auf jedes beantragte Verfahren. Diese Erfahrungszeiten liegen nicht länger als 5 Jahre zurück.

Bestätigende Stelle:

Druckgeräte- Hersteller  Druckgeräte- Betreiber  Benannte Stelle

Ort  Datum  Unterschrift / Stempel/ Arbeitgeber

## Verhaltenskodex – Berufsethische Regeln

### Die berufsethischen Regeln

Personen, die ein Zertifikat von einer unabhängigen Personalzertifizierungsstelle führen oder am Zertifizierungsprogramm der Zertifizierungsstelle für Systeme und Personal des TÜV Thüringen e.V. mitwirken (im folgenden Text ZfP-Fachleute genannt), müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass durch ihre Tätigkeit Personen- und Sachschäden vermieden werden und dass das öffentliche Interesse gewahrt wird. Sie bekennen sich zu diesen berufsethischen Regeln.

### Integrität

ZfP-Fachleute sind verpflichtet, sich im Berufsleben gegenüber jedermann loyal und unparteiisch zu verhalten und ihre ZfP-Kenntnisse und -Fertigkeiten entsprechend einzusetzen.

### Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit

Es ist Aufgabe der ZfP-Fachleute, bei der Ausübung der beruflichen ZfP-Tätigkeit das Wohl der Öffentlichkeit zu wahren und zu schützen. In der Wahrnehmung dieser Aufgabe müssen sie gegebenenfalls rechtzeitig zuständige Stellen informieren, bestimmte Verantwortungen ablehnen oder entsprechende Konsequenzen ziehen. ZfP-Fachleute dürfen nur insoweit Verantwortung übernehmen, als sie durch Ausbildung und Erfahrung hierzu qualifiziert sind; sie müssen jederzeit objektiv handeln, berichten und bewerten sowie ihre fachlich fundierte Ansicht zum Ausdruck bringen.

### Weitergabe von Informationen

ZfP-Fachleute werden keine Informationen aus Eigennutz oder zum persönlichen Vorteil an Dritte weitergeben, die der Sache der zerstörungsfreien Prüfung schaden könnten. Allen Veröffentlichungen über die zerstörungsfreie Prüfung sollen fundierte Untersuchungen und Kenntnisse zu Grunde liegen.

### Interessenskonflikte

Grundsätzlich sollten ZfP-Fachleute bestrebt sein, Konfliktsituationen zu vermeiden. Im Falle einer unvermeidbaren Situation sollen sie jedoch umgehend die Hintergründe dem jeweiligen Partner offen darlegen. ZfP-Fachleute haben ohne jeglichen Eigennutz und persönlichen Vorteil zu handeln, zu bewerten und zu entscheiden.

### Verhältnis zum Arbeitgeber

ZfP-Fachleute müssen in einem eindeutig definierten Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen. Funktion, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit muss klar geregelt sein. Dies gilt sinngemäß auch für selbständig Tätige.

### Fehlverhalten

ZfP-Fachleute dürfen keine Berichte oder andere Qualitätsdokumente unterschreiben, deren Inhalt sie nicht nach bestem Wissen in vollem Umfang bestätigen können oder für die sie nicht verantwortlich sind. ZfP-Fachleute dürfen Zertifikate oder Kopien davon nicht verändern und dürfen nicht zulassen, dass in ihrem Namen missbräuchlich gehandelt wird.

### Verstoß gegen die berufsethischen Regeln

Verstoßen ZfP-Fachleute gegen diese berufsethischen Regeln, werden deren Zertifikate, die von der Zertifizierungsstelle für Systeme und Personal des TÜV Thüringen e.V. für diese ausgestellt worden sind, von der Zertifizierungsstelle für Systeme und Personal des TÜV Thüringen e.V. für ungültig erklärt. Für ungültig erklärte Zertifikate müssen an die Zertifizierungsstelle für Systeme und Personal des TÜV Thüringen e.V. zurückgegeben werden.

### Verstöße gegen andere Regeln oder Grundsätze

Verstöße gegen Regeln oder Grundsätze von Berufsverbänden können ebenso dazu führen, dass die von der Zertifizierungsstelle für Systeme und Personal des TÜV Thüringen e.V. ausgestellte Zertifikate von der Zertifizierungsstelle für Systeme und Personal des TÜV Thüringen e.V. für ungültig erklärt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass ZfP-Tätigkeiten im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen ausgeübt werden.

Bekannt gewordene Verstöße gegen die berufsethischen Regeln werden vor das Fachgremium der „Zerstörungsfreien Prüfung“ der Zertifizierungsstelle für Systeme und Personal des TÜV Thüringen e.V. gebracht und können dazu führen, dass das Zertifikat für ungültig erklärt wird.

Aus formalen Gründen ist darauf hinzuweisen, dass die zertifizierte Person alle im Anwendungsbereich des Kompetenzzertifikates gegen sie erhobenen Beanstandungen aufzuzeichnen hat.

---

Ort

Datum

Name / Unterschrift Antragsteller